

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Pflanzenschutzmittelanwendung per Hubschrauber auf Weinbau-Steillagenflächen

Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln gegen Peronospora und Oidium mit dem Hubschrauber wurde für folgende Flächen genehmigt:

Lage	Feldst.-Nrn.	Fläche	Gemarkung	Landkreis
Kallmuth	3751, 3854 – 3865, 3868, 3870 - 3872, 3874 - 3878, 3880, 7670, 7707, 7854 7685, 7687	insg. 6,03 ha	Homburg	Main-Spessart

Anwendungsplan und -zeiträume

Der mit der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim (LWG) abgestimmte und infolgedessen geänderte Anwendungsplan – siehe Anlage – wird genehmigt.

Es ist „Netzschwefel“ beantragt; für die Anwendung mit Luftfahrzeugen hat das BVL aber nur „Netzschwefel Stulln“ und „Netz-Schwefelit WG“ zugelassen!

Der Anwendungsplan 2022 (siehe Anlage) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids.

Achtung: Es darf – in Abhängigkeit vom Entwicklungsstadium der Reben zum Behandlungstermin – jeweils nur die in der Zulassung maximal festgelegte Aufwandmenge angewendet werden. Diese Mengen sind der Gebrauchsanweisung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels zu entnehmen!

Die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit bei den einzelnen Mitteln zusätzlich verfügbaren Anwendungsbestimmungen sind in der „Liste der Pflanzenschutzmittel, die für die Anwendung mit Luftfahrzeugen zugelassen bzw. genehmigt sind“ aufgeführt, abrufbar unter https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/psm_luftfahrzeuge.html?nn=11031326

Diese Liste ist Bestandteil des Genehmigungsbescheids!

Die Anwendungsbestimmungen und Auflagen sind einzuhalten. Insbesondere weisen wir auf die Auflage des Pflanzenschutzmittels Folpan 80 WDG hin, nämlich, dass zu Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden, ein Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden muss.

Ein **Verstoß** gegen Anwendungsbestimmungen ist **Bußgeld bewehrt**.

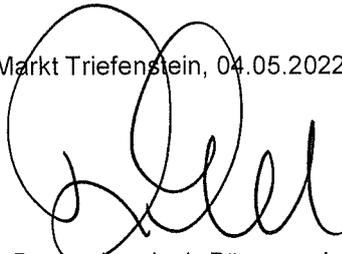
Für die Anwendung sind die Warndienst-Hinweise des Amtlichen Rebschutzes der LWG unbedingt zu beachten.

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Der geänderte **Anwendungsplan ist Bestandteil der Genehmigung. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der LfL.**
2. Die Anwendungsbedingungen des/r Mittel/s sowie die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) festgesetzten Anwendungsbestimmungen (siehe aktuelle Gebrauchsanleitung) sowie die vom **BVL** bei den einzelnen Mitteln **zusätzlich verfügbaren Anwendungsbeschränkungen müssen verbindlich eingehalten** werden.
3. Abdrift auf nicht genehmigte Flächen ist zu vermeiden.
Augenmerk ist auf etwaige, benachbarte Öko-Weinflächen zu legen.
4. Bei allen genannten Fungiziden ist Voraussetzung für deren Einsatz, dass die per Zulassung ausgewiesenen Schaderreger (Peronospora bzw. Oidium) tatsächlich vorkommen müssen.
Weiterhin ist zu beachten, dass die jeweils maximal zulässigen Aufwandmengen abhängig vom Entwicklungsstadium der Reben variieren und entsprechend der Zulassung des jeweiligen Pflanzenschutzmittels einzuhalten sind. Die jeweiligen Aufwandmengen sind der Gebrauchsanleitung zu entnehmen.
Der Einsatz der Fungizide darf nur nach guter fachlicher Praxis erfolgen und ist somit auf das unverzichtbare Maß zu beschränken.
Diesbezüglich sind die Warndienst-Hinweise des Amtlichen Rebschutzes (Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Veitshöchheim) unbedingt zu beachten.
5. Die Anwendung muss mit einem Wasseraufwand von mindestens 150 l/ha erfolgen.
6. Während der Behandlung mittels Luftfahrzeuge und bis zum Antrocknen des Spritzbelages darf die behandelte Fläche von unbeteiligten Dritten nicht betreten werden.
7. Es dürfen nur Hubschrauber mit **angebauter Sprühanlage**, von den Herstellern **Simplex oder Isolair**, und **Injektordüsen der Größe 05** verwendet werden.
8. Eine Ausbringung ist untersagt
 - innerhalb eines Sicherheitsabstandes von mindestens 50 m zu gefährdeten Objekten, z. B. Wohnbebauung (geringere Abstände bedürfen der Zustimmung des Betroffenen; bei Gefahr der Abdrift ist der Sicherheitsabstand zu vergrößern),
 - bei Windgeschwindigkeiten über 3 Meter pro Sekunde,
 - bei böigen Windverhältnissen oder
 - bei Lufttemperaturen > 25 ° C im Schatten.
Unmittelbar vor Beginn des Fluges sind die Windgeschwindigkeit und die Lufttemperatur im zu befliegenden Bereich 2 m über dem Boden zu messen und schriftlich zu dokumentieren.
9. **Naturschutzgebiete dürfen nicht besprüht werden.** Flugrouten und Flughöhen sind so zu legen, dass Abdrift bestmöglich vermieden wird.
Etwaige Naturschutzgebiete sind parzellenscharf in die Arbeitsflugkarten einzutragen.
Ohne Eintragungen darf der Arbeitsflug nicht aufgenommen werden.
10. Hinweise zum Hubschraubereinsatz und geeignete Absperrungen an den Zufahrtswegen zum Einsatzgebiet sind zu veranlassen. Während den Behandlungen dürfen sich keine Personen im Behandlungsgebiet aufhalten.
11. Falls trotz aller Vorkehrungen Abdrift von Pflanzenschutzmitteln auf Personen, auf nicht zu behandelnde Objekte bzw. gefährdete Objekte erfolgt, sind die Betroffenen sofort über Verhaltensmaßnahmen zu unterrichten.

12. Gemäß Pflanzenschutzgesetz ist jede Anwendung zu dokumentieren. Zusätzlich sind bei jeder Ausbringung die zum Ausbringungszeitpunkt herrschenden Witterungsverhältnisse (Windgeschwindigkeit, Windrichtung und Temperatur) aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über die Behandlungen sind der LfL auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
13. Die mit der Behandlung beauftragten Piloten sind vom Antragsteller schriftlich anzuweisen, die genannten Auflagen genauestens einzuhalten.
14. **Jeder einzelne Spritztermin ist dem IPS der LfL mindestens 72 Stunden vor Beginn mitzuteilen.**
(Kontaktdaten: IPS-1a@LfL.bayern.de).
Dies gilt auch für Folgespritzungen und Terminverschiebungen.
15. Der **Antragsteller verständigt** auch die betroffene **Gemeindeverwaltung über jede einzelne Spritzung** mit Einsatzbeginn und voraussichtlichem Ende **spätestens 72 Stunden vor dem Einsatzbeginn.**
Einsatzbeginn und -ende müssen in den betroffenen Gemeinden ortsüblich bekanntgegeben werden.

Markt Triefenstein, 04.05.2022



Deckenbrock, 1. Bürgermeisterin



ausgehängt am:	04.05.2022
abzunehmen am:	19.08.2022
abgenommen am:	

Vorläufiger Anwendungsplan 2022

Weingut

Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Hubschrauber in Steillagen

(Zeitraum 09. Mai bis 12. August)

Geplanter Anwend.- Zeitraum	Peronospora		Wasser- menge pro ha ltr	Oidium	
	Pflanzenschutzmittel	Menge je ha		Pflanzenschutzmittel	Menge je ha
15 - 18 Blattentwicklung KW 19/20	Folpan 80 WDG	0,4 kg	200	Netzschwefel	5 kg
55 - 60 Gescheine Entwicklung KW 21/22	Folpan 80 WDG und Veriphos 0,25%	0,4kg 1,0l	200	Netzschwefel	4 kg
68 - 69 Abgehende Blüte KW 23/24	Orvego (S/C) und Veriphos 0,25%	0,8l 3,0l	250	Sercadis (L)	0,12 l
71 - 73 Beeren erbsengroß KW 25/26	Vino Star (C)	1,5kg	250	Dynali (R/G)	0,6l
75 - 77 Beginn Traubenschluß KW 27/28	Enervin (S/C) und Veriphos 0,25%	2,4l 3,0 l	300	Vivando (K)	0,32l
77 - 78 Ende Traubenschluß KW 28/29	Zorvec Zelavin (T) und Flovine	0,29l 1,2l	300	Collis (L/A)	0,64l
79 - 80 Beginn Reife 29/30	Orvego (S/C)	1,6l	300	Dynali (R/G)	0,8l
81 - 82 Beginn Reife KW 30/31	Zorvec Zelavin (T) und Flovine	0,32 l 1,6 l	350	Vivando (K)	0,32 l
82 - 83 Abschluß KW 31 /32	Vino Star (C) oder Folpan 80 WDG	2,0 kg 1,6kg	350	Topas (G)	0,32 l